

12. Beschwerden gegen eine unrichtige Entscheidung des Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt sind an den zuständigen Minister der Landesregierung innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Aushändigung der Entscheidung des Rates des Kreises/der kreisfreien Stadt an gerechnet, zu richten. Die Entscheidung des Ministers ist endgültig und unterliegt keiner weiteren Beschwerde. Die Einreichung einer Beschwerde entbindet nicht von der Erfüllung der Pflichtablieferung.
13. An Hand der Listen gemäß Anlage 2 und 4 dieser Durchführungsbestimmung stellen die Räte der Kreise/kreisfreien Städte Berichte gemäß Anlage 5 zusammen und reichen diese bis zum 25. Juni 1950 der Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Landes ein.
14. Die Hektarzahlen der in den Listen nachgewiesenen zur Pflichtablieferung veranlagten und befreiten Flächen dürfen insgesamt nicht niedriger sein, als die durch die Bodenbenutzungserhebung im Jahre 1950 ermittelten Hektarzahlen solcher Flächen, die gemäß der Verordnung über die Pflichtablieferung von Heu und Stroh der Ernte 1950 ablieferungspflichtig sind.
15. Die Hauptabteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Länder prüfen die Berichte der Kreise/kreisfreien Städte auf ihre Richtigkeit und legen Zusammenstellungen der Kreisberichte bis zum 5. Juli 1950 dem Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, in je 2 Exemplaren vor, und zwar getrennt
- nach Wirtschaftsrgruppen,
 - nach den Endsummen der Zeile 5 für veranlagte und nach den Endsummen der Zeile 11 für befreite Wirtschaften mit Aufrechnung gemäß Anlage 5 (Rückseite) dieser Durchführungsbestimmung.
16. Bis spätestens zum 25. Juni 1950 ist die Höhe der abzuliefernden Heu- und Strohmenge von den Abteilungen Erfassung und Aufkauf der Kreise/kreisfreien Städte in die Erzeugerkartei einzutragen.

Abschnitt IV

Zu § 3

17. a) Die der Pflichtablieferung unterliegenden Mengen Heu und Stroh sind gemäß dem Erfassungsplan durch die ablieferungspflichtigen Wirtschaften wie folgt abzuliefern:
- Heu:
 - bis zum 15. September 1950
mindestens 50 % des Solls,
 - bis zum 31. Dezember 1950
die restlichen 50% des Solls.

Für Wirtschaften, die außer von ihrer Fläche zur Erzeugung von Futterpflanzen-Saatgut auch von veranlagungspflichtigen Flächen Heu abliefern müssen, wird der Erfassungs-Endtermin auf den 28. Februar 1951 festgesetzt.

Für veranlagte Wirtschaften, die für die planmäßige Holzabfuhr Heu laut Versorgungsplan zu erhalten haben, gilt als Erfassungs-Endtermin ebenfalls der 28. Februar 1951.

bb) Stroh:

- im III. Quartal 1950
mindestens 15 % des Solls,
- im IV. Quartal 1950
mindestens 45 % des Solls,
- im I. Quartal 1951
die restlichen 40% des Solls..

b) Die Mengen können von den Wirtschaften vorzeitiger als oben angegeben abgeliefert und müssen von den Erfassungsbetrieben angenommen werden.

18. Die der Pflichtablieferung unterliegenden Mengen sind von den ablieferungspflichtigen Wirtschaften mit eigenen Transportmitteln zu den Annahmestellen der Erfassungsbetriebe zu schaffen. Die Annahmestellen sind von den Erfassungsbetrieben so einzurichten, daß der Anfuhrweg für die ablieferungspflichtigen Wirtschaften nicht mehr als 10 km beträgt.
19. Die Erfassungsbetriebe haben den Ablieferern von Heu und Stroh am Tage der Ablieferung Ablieferungsbescheinigungen des vorgeschriebenen Musters auszuhändigen und die Geldabrechnung spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung vorzunehmen.
20. Für die Erstellung der Dekadenabrechnungen gelten die bisherigen Bestimmungen. Die Berichte über die Bewegung von Heu und Stroh sind entsprechend den Durchführungsbestimmungen vom 27. Juli 1949, betreffend die Verbrauchs- und Abrechnungsordnung für Nahrungsgüter des Versorgungsplanes (ZVOB1. I S. 673), auf Formblatt NaE monatlich zu erstellen und den Landesregierungen vorzulegen. Die Landesregierungen legen Zusammenstellungen der Kreisberichte jeweils zum 20. des darauffolgenden Monats dem Ministerium für Handel und Versorgung, Hauptabteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, vor.
21. Beim Rat des Kreises/der kreisfreien Stadt ist die Erzeugerkartei auf Grund der von den Erfassungsbetrieben eingehenden Ablieferungsbescheinigungen laufend zu führen.